



Patentschutz in der EU – das neue Einheitspatent

Mit Inkrafttreten des „Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht“ (EPGÜ) am 1. Juni 2023 wird eine Umgestaltung des Europäischen Patentsystems in die Wege geleitet. Mit Einführung des „europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung“ (sog. Einheitspatent) wird eine weitere Option neben dem sogenannten europäischen Patent geschaffen, um technische Erfindungen grenzüberschreitend zu schützen.

Bisher muss das europäische Patent in jedem Land einzeln angemeldet und aufrechterhalten werden. Dies ist für Patentinhaber nicht nur äußerst komplex und aufwendig, sondern auch kostspielig. Durch das Einheitspatent sollen die Kosten und der Verwaltungsaufwand sinken, indem dieses zentral vom Europäischen Patentamt (EPA) verwaltet wird. Nach Erteilung ist das Einheitspatent derzeit in den 17 Mitgliedsländern wirksam, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Außerdem sollen Streitigkeiten über Einheitspatente sowie europäische Patente künftig vom Einheitlichen Patentgericht (kurz: EPG) behandelt werden. Entscheidungen des EPG sind in allen teilnehmenden Staaten wirksam. Für europäische Patente besteht für einen Zeitraum von sieben Jahren allerdings eine parallele Zuständigkeit nationaler Gerichte.

Ein solches Gericht ist im EU-Raum eine wichtige Neuerung: Bisher waren für europäische Patente die nationalen Gerichte zuständig. Bei anderen gewerblichen Schutzrechten in der EU, wie Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, werden zwar bereits Amtsverfahren vor dem Amt der Europäi-

schen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zentral behandelt. Verletzungsverfahren entscheiden bei diesen IP-Rechten aber nach wie vor die nationalen Gerichte.

Für bestehende europäische Patente besteht jedoch die Möglichkeit, die Zuständigkeit des EPG auszuschließen (sogenanntes „Opt-Out“). Dies kann sinnvoll sein, um die Gefahr eines zentralen Nichtigkeitsangriffs zu verringern. Streitigkeiten, die europäische Patente betreffen, können dann zumindest noch für eine Übergangszeit von bis zu 14 Jahren vor den zuständigen nationalen Gerichten vorgebracht werden. Die Opt-Out-Regel gilt jedoch nicht für das neue Einheitspatent.

Schutz für Designs

Ästhetische Gestaltungsformen können über das „eingetragene Design“ (auch „Geschmacksmuster“) vor unberechtigter Nutzung geschützt werden.

Solche eingetragenen Designs bzw. Geschmacksmuster entfalten nur im Land der Eintragung Schutz. Für EU-weiten Schutz kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet werden, welches in allen 27 Mitgliedsstaaten geschützt ist. Voraussetzung für die Eintragung ist in allen Ländern, dass das Design ein Muster oder Modell ist und eine gewerbliche Nutzbarkeit, Neuheit und Eigentümlichkeit aufweist. Im Gegensatz zum



Rechtsanwältin Dr. Birgit Müller, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Senior Managerin bei der Kanzlei SONNTAG

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

Das EPGÜ ist ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung der Patent-eintragungsverfahren auf EU-Ebene und lehnt sich in Hinblick auf den territorialen Schutz an das EU-Geschmacksmuster bzw. die EU-Marke an. Wie bei diesen IP-Rechten kann aber auch beim Einheitspatent ein flankierender Schutz durch nationale Patente interessant sein, um zentralen Nichtigkeitsangriffen vorzubeugen. Unionsmarkeninhaber kennen dies: Wird die EU-Marke von einem Dritten erfolgreich angegriffen, verliert sie ihren Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten. Insofern bringt das neue Einheitspatent Vorteile (geringere Kosten, einheitliche Verwaltung, weitreichender Schutz), aber auch Nachteile (zentrale Nichtigkeitsangriff), sodass wie bei Designs und Marken im Einzelfall abgewogen werden muss, ob das gewünschte IP-Recht national oder EU-weit geschützt werden soll.

Die obigen Ausführungen sind allgemein gehalten und können Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Bei tatsächlicher Betroffenheit sind auf jeden Fall eine individuelle Analyse und Beratung erforderlich. Gerne stehen Ihnen hierfür die Fachanwälte der Kanzlei SONNTAG zur Verfügung. ■

Patent prüft das EUIPO aber nicht, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Damit erhält man zwar in der Regel zügig eine Eintragung. Ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster schutzwürdig ist, stellt sich aber immer erst in einem streitigen Verfahren heraus.

Eine Besonderheit stellt das „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ dar. Hier entsteht ohne Eintragung automatisch ein dreijähriger Schutz für ein neues Design, sobald es offenbart wird. Dies soll denjenigen ein Sicherheitsnetz bieten, die es versäumt haben, das neue Design rechtzeitig anzumelden. In den Genuss dieser Sonderregelungen kommen jedoch nur Geschmacksmuster, die die oben genannten Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen. Ein späteres eingetragenes Design ist nicht möglich, da es nach der einjährigen Schonfrist an der Neuheit fehlt.

Schutz von Marken

Unternehmen haben ferner die Möglichkeit, auf EU-Ebene Unionsmarken (auch „EU-Marke“) zu schützen. Unionsmarken verleihen dem Markeninhaber mit einer einzigen Eintragung beim EUIPO Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten. Als Marke können z.B. Wörter, Grafiken oder Wort-/Bild-Kombinationen geschützt werden.

Ohne Eintragung ist eine Marke nur in seltenen Ausnahmefällen geschützt, bspw. wenn die Marke durch umfangreiche Benutzung Bekanntheit erlangt hat. Dieser Nachweis gelingt jedoch äußerst selten, so dass bei der Marke wie beim Patent ohne Eintragung praktisch kein Schutz entsteht.

RA Dr. Birgit Müller,
birgit.mueller@sonntag-partner.de,
sonntag-partner.de



Wir bauen ausgezeichnete Industrie- und Gewerbeobjekte – mit besten Referenzen und 30 Jahren Erfahrung

Mit Stahlbau zu effizienten Lösungen am Bau

Unsere Kernkompetenz sind Tragwerkskonstruktionen im klassischen Stahlbau sowie die Erstellung schlüsselfertiger Industrie- und Gewerbeobjekte

Für uns ist anspruchsvoller Stahlbau Herzessache – und der optimale Weg zu attraktiven Stahlbau-Lösungen.

Gewerbebau · Verwaltungsbau · Stahlhochbau · Sonderkonstruktionen

Industriebau Bönningheim
GmbH+Co.KG
Industriestr. 18
74357 Bönningheim

**INDUSTRIEBAU
BÖNNIGHEIM** **IBB**[®]